

Einkaufsbedingungen

Stand 01.05.2024

Ruhstrat Haus- und Versorgungstechnik GmbH
Adolf-Hoyer-Straße 6 · 37079 Göttingen

Telefon (0551) 69404-0
Fax (0551) 69404-10

E-Mail info@ruhstrat.de
www.ruhstrat.de

1. Geltungsbereich

- a) Soweit zumindest in Textform keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten für Verträge mit Verkäufern die folgenden Einkaufsbedingungen.
- b) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten nur insoweit, als ihnen der Käufer ausdrücklich zumindest in Textform zugestimmt hat. Schweigen des Käufers auf übersandte Lieferbedingungen des Verkäufers gilt nicht als Zustimmung.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- a) Einkaufsverträge und deren nachträgliche Abänderung bedürfen zumindest der Textform, sofern nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- b) Mündliche Abreden müssen vom Käufer zumindest in Textform bestätigt werden, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

3. Preise

Alle in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Bei wesentlichen Änderungen der Material- und/oder Lohnkosten können nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss Verhandlungen über eine Preisanpassung verlangt werden. Die Versandkosten, insbesondere Verpackungskosten, Be- und Entladekosten sowie die Kosten der Abholung und Entsorgung der Verpackung trägt der Verkäufer, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4. Zahlungsbedingungen

- a) Der Kaufpreis wird 30 Tage nach Lieferung der Ware und Eingang der Rechnung fällig.
- b) Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang ist der Käufer zu einem Abzug von 2% Skonto vom Brutto-Rechnungsbetrag berechtigt.
- c) Anzahlungen werden nur bei Vereinbarung zumindest in Textform geleistet.

5. Rechnungsstellung

- a) Rechnungen sind für jede Bestellung bzw. jeden Auftrag getrennt einzureichen. Die Rechnungen müssen den jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- b) Der Verkäufer hat den Rechnungen prüffähige Lieferscheine beizufügen.
- c) Bei allen Rechnungsbeträgen ist die Umsatzsteuer getrennt auszuweisen.

6. Versand

- a) Der Verkäufer trägt die Versandgefahr bis zum vollständigen Eingang der Ware beim Käufer bzw. dem vereinbarten Lieferort. Jeder Sendung sind Lieferscheine beizufügen.
- b) Soweit rechtzeitig vor der Lieferung eine empfangsberechtigte Person für die Entgegennahme der Lieferung vom Käufer benannt ist, kann der Empfang der Lieferung rechtswirksam ausschließlich von dieser Person bestätigt werden. Andernfalls gilt die Lieferung als nicht zugestellt.
- c) Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.
- d) Der Verkäufer verpflichtet sich, auf seine Kosten für eine fachgerechte und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen entsprechende Entsorgung und Verwertung der gelieferten Verpackung der Ware zu sorgen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, ist der Käufer berechtigt, die gelieferte Verpackung der Ware auf Kosten des Verkäufers eigenständig einer Entsorgung und Verwertung zuzuführen.

7. Auftragsnummer und Anlieferungsort

Auf Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Expressgutabschnitten und Rechnungen sind die Auftragsnummern des Käufers und der Anlieferungsort anzugeben.

8. Lieferzeit

- a) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Sofern nicht ausdrücklich zumindest in Textform vereinbart, ist der Verkäufer zu Teillieferungen nicht berechtigt. Maßgeblich für die rechtzeitige Lieferung ist der Eingang der Ware beim Käufer oder dem vereinbarten Lieferort. Der Verkäufer ist verpflichtet, vor Absendung der Ware dem Käufer den Versand anzugeben, so dass dieser die Ware in Empfang nehmen kann.
- b) Alle Kosten und Schäden, die dem Käufer durch verspätete Lieferung entstehen, hat der Verkäufer zu tragen, es sei denn, dass ihn kein Verschulden trifft.

9. Haftung

- a) Die Haftung des Verkäufers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- b) Abweichende Haftungsregelungen des Verkäufers werden nicht akzeptiert.

10. Mängelansprüche

- a) Die Rechte des Käufers bei Mängeln der Ware richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
- b) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie die im Rahmen der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen des Aus- und Einbaus der gelieferten Ware verschuldensunabhängig zu tragen.
- c) Der Verkäufer sichert die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen für jede ausgeführte Bestellung für einen Zeitraum von fünf Jahren nach vollständiger Lieferung zu.
- d) Offenkundige Mängel der Ware hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich anzugeben. Offenkundig ist ein Mangel dann, wenn er im Anlieferungszustand im Rahmen einer Sichtprüfung ohne Weiteres erkennbar ist.
- e) Nicht offenkundige Mängel der Ware hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich anzugeben, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Verkäufer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Zahlung gilt nicht als Anerkennung der Ware als vertragsgerecht und mangelfrei.
- f) Die vorgenannten Mängelansprüche des Käufers verjähren bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden sind und dessen Mängelhaftigkeit verursacht haben, nach Ablauf von sechs Jahren nach vollständiger Lieferung, bei allen anderen Sachen nach Ablauf von drei Jahren.
- g) Der Verkäufer sichert zu, dass durch die Lieferung und bestimmungsgemäße Benutzung der Ware durch den Käufer keine Rechte Dritter im In- oder Ausland verletzt werden.
- h) Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer von allen Ansprüchen Dritter, die durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des Verkäufers oder seiner Erfüllungshilfen verursacht worden sind, freizustellen.
- i) Der Freistellungsanspruch besteht auch ohne Verschulden des Verkäufers, sofern dieser im Außenverhältnis verschuldensunabhängig haftet.
- j) Der Freistellungsanspruch umfasst auch die dem Käufer zur Abwehr der gegen ihn geltend gemachten Ansprüche entstehenden Gerichts- und Rechtsanwaltskosten.

11. Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist der Verkäufer auf Anforderung des Käufers verpflichtet, innerhalb der Gewährleistungsfristen für die kaufrechtlichen Mängelansprüche geeignete Nachweise zu übergeben.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile der Sitz des Käufers Erfüllungsort und Gerichtsstand, soweit keine anderen Regelungen bestehen
- b) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter gleichzeitigem Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt diese die Gültigkeit aller übrigen Regelungen der vorliegenden Einkaufsbedingungen nicht. In einem derartigen Fall sind der Verkäufer und der Käufer verpflichtet, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit bei Vertragsschluss getroffen hätten, um den angestrebten Vertragszweck zu erreichen.

14. Datenschutz

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass seine Daten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.